

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

der Stadt Offenburg
(nachfolgend auch: „Stadt“)

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

Landesgartenschau Offenburg 2032 GmbH
(nachfolgend auch: „Landesgartenschau GmbH“)

Präambel

In der Stadt Offenburg findet im Jahr 2032 eine Landesgartenschau statt. Die Stadt sieht diese Gartenschau als große Chance, um die nachhaltige Stadtentwicklung voranzutreiben und zum Wohle ihrer Einwohner und der Allgemeinheit den Umweltschutz, die Landschaftspflege, die Stadtbildgestaltung sowie kulturelle Zwecke und die Gemeinschaftsbildung der Einwohner zu fördern. Die Stadt ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen und der nach Beendigung folgenden Abwicklung der Landesgartenschau berechtigt. Zur Planung, Organisation und Durchführung der Landesgartenschau hat die Stadt daher die „Landesgartenschau Offenburg 2032 GmbH“ gegründet.

Nach Auffassung der Stadt handelt es sich bei den freiwilligen kommunalen Aufgaben, die die Landesgartenschau GmbH übernimmt, um Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Zweck der Landesgartenschau GmbH ist die Planung, Organisation, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau 2032 in Offenburg im Interesse der Allgemeinheit und zur Förderung des Umweltschutzes und des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie von Sport, Kunst und Kultur, der Volksbildung und der Förderung des sozialen Friedens im Stadtgebiet sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2) Die Stadt sieht die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten grundsätzlich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts an. Die Landesgartenschau GmbH trägt auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrages zur Erfüllung der in der Präambel und in § 1 Abs. 1 beschriebenen Ziele im Interesse der Allgemeinheit bei.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt beauftragt die Landesgartenschau GmbH mit der Durchführung der folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 1:

Planung, Organisation, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau 2032 in Offenburg einschließlich aller mit diesen Aufgaben zusammenhängenden und diesen Belangen dienenden Tätigkeiten.
- (2) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf 10 Jahre ab Beginn der Betrauung.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt der Landesgartenschau GmbH Ausgleichsleistungen zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrags, insbesondere durch
 - a) Kapitaleinlagen
 - b) Sacheinlagen
 - c) Zahlungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse
 - d) die Einräumung von Kassenkrediten
 - e) die Übernahme von Bürgschaften
- (2) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, können auch der Landkreis Ortenaukreis, das Land Baden-Württemberg und/oder die Bundesrepublik Deutschland der Landesgartenschau GmbH Ausgleichsleistungen gewähren, insbesondere durch Zuschüsse für Investitionen.
- (3) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Landesgartenschau GmbH auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (4) Die Höhe des von der Stadt auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Landesgartenschau GmbH. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt über ihre Ausgleichsleistungen und deren Höhe. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Landesgartenschau GmbH. Ausgleichsfähig sind auch die Kosten in Verbindung mit Investitionen, insbesondere Infrastrukturkosten, soweit sie für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind. Etwaige Ausgleichsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 sind in dem Jahreswirtschaftsplan kostenmindernd zu berücksichtigen.
- (5) Die zu gewährenden Ausgleichsleistungen sind auf einen Betrag von höchstens EUR 15 Mio. pro Jahr beschränkt. Maßgeblich ist insoweit der Durchschnitt der Jahresbeträge der für den gesamten Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen.

- (6) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Landesgartenschau GmbH rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (7) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (8) Soweit Kosten im Einzelfall auf Tätigkeiten entfallen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, werden diese nicht ausgeglichen. Eventuelle Fehlbeträge, die aus Dienstleistungen resultieren, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
- (9) Soweit die Landesgartenschau GmbH sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Landesgartenschau GmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Landesgartenschau GmbH erstellt hierfür zusätzlich eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Landesgartenschau GmbH wird die Trennungsrechnung der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Landesgartenschau GmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht als DAWI anzusehen sind, entsteht, führt die Landesgartenschau GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Landesgartenschau GmbH prüfen zu lassen.

- (3) Die Stadt fordert die Landesgartenschau GmbH zur Rückzahlung einer Überkompensation auf.
- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Landesgartenschau GmbH diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Gemeinderat der Stadt Offenburg in der Sitzung am 02.06.2025 beschlossen.

Offenburg, den 03.06.2025

Marco Steffens

Oberbürgermeister der Stadt Offenburg